



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TEMPORÄRSTELLEN

ab Februar 2022

Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des vereinbarten Personalverleihvertrages (Auftragsbestätigung). Sie treten mit jedem schriftlichen Vertragsabschluss automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkung während des Einsatzes des temporären Personals beim Einsatzbetrieb (Kunde).

Einsatzbetrieb

Der Einsatzbetrieb anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für sich verbindlich. Ist er nicht einverstanden so hat er uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser temporäres Personal umgehend zurückberufen und der Vertrag annulliert. Stillschweigen des Einsatzbetriebes gilt als Einverständnis.

Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Stundentarif, Beginn, Dauer, usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Diese gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes. Unterlässt der Einsatzbetrieb eine gegengezeichnete Kopie der vorliegenden Auftragsbestätigung (Verleihvertrag) zurückzuschicken, so bekundet er mit seiner Unterschrift auf dem Arbeitsrapport sein Einverständnis mit dem vorliegenden Dokument.

Falls der Einsatzbetrieb durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten, auszuführenden Arbeit zu ändern, ist er verpflichtet, uns darüber direkt und unverzüglich zu informieren, damit wir unserem Angestellten selbst neue Anweisungen geben können.

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich:

- Die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, ob diese von unserem temporären Personal richtig gehandhabt werden.
- Zum Schutz von Leben und Gesundheit des überlassenen Angestellten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden besonderen gesetzlichen Erlässe zu befolgen.
- Der Einsatzbetrieb hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass unser Angestellter die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt.

- Der Einsatzbetrieb hat sich von Anfang an zu überzeugen, ob der überlassene Angestellte seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Einsatzbetrieb das Recht, ihn während der ersten acht Stunden des Einsatzes an uns zurückzuweisen, ohne dass ihm daraus eine finanzielle Verpflichtung entsteht.
- Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend der Überzeitarbeit. Darunter wird jede Arbeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Unser temporäres Personal darf nur solche Überzeitarbeit leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher sein Einverständnis, das unsere und dasjenige der zuständigen Amtsstelle erhalten hat.
- Überstunden sind solche, welche gemäss den Gepflogenheiten und über die geltende Normalarbeitszeit im Einsatzbetrieb hinaus geleistet werden. Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, werden sie mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50%, wenn sie auf einen Sonn- oder Feiertag fallen), auf dem Kundentarif berechnet.

Temporäres Personal

Das dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte temporäre Personal hat mit unserem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten und dem Einsatzbetrieb gegenüber regelt. Es steht somit zum Einsatzbetrieb in keinem Vertragsverhältnis. Unser temporäres Personal hat deshalb alle das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffenden Fragen direkt an uns zu richten.

Gemäss den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich unser temporäres Personal im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten strengstens an die Anweisungen des Einsatzbetriebes halten. Es hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Es ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Einsatzbetriebes zu richten. Unser temporäres Personal ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Einsatzbetrieb zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Unser temporäres Personal geniesst unser volles Vertrauen. Wir lehnen jedoch grundsätzlich jegliche Verantwortung ab, falls es mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls es die ihm vom Einsatzbetrieb anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet unser temporäres Personal unter Verantwortung des Einsatzbetriebes. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab (Art. 101 OR).

Bei Zurverfügungstellung von Chauffeuren, von Motorfahrzeugen oder Baumaschinenführern lehnen wir jede Haftpflicht bei Unfällen ab, sei es für Körperverletzung oder Materialschäden, die unser Kunde, dessen Personal oder Dritte erleiden könnten. Es obliegt deshalb unserem Kunden, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, um sich gegen diese Risiken zu schützen (Art. 101 OR).

Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis ist für die vereinbarte Einsatzdauer abgeschlossen. Im Falle einer unbestimmten Einsatzdauer gelten folgende Kündigungsfristen, wie sie arbeitsvertraglich mit unseren temporären Mitarbeiter vereinbart wurden:

- Mindestens 2 Arbeitstage in den ersten 3 Monaten einer ununterbrochenen Anstellung.
- Mindestens 7 Tage zwischen dem 4. und 6. Monat einer ununterbrochenen Anstellung.
- Mindestens einen Monat auf das gleiche Datum des Folgemonats nach einer ununterbrochenen Anstellung von mehr als 6 Monaten.
- Bei befristeten Einsätzen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit unter Vorbehalt der für die Probezeit gültigen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts.

Es können schriftlich auch andere Kündigungsfristen vereinbart werden.

Sollte durch Krankheit, Unfall usw. der für Sie vorgesehene Angestellte unerwartet nicht zur Verfügung stehen, so behalten wir uns das Recht vor, ihn durch einen anderen Mitarbeiter mit gleichwertig befundenen Qualifikationen zu ersetzen bzw. einen anderen Angestellten anstelle des ursprünglich vorgesehenen einzusetzen. Ist kein geeigneter Stellvertreter zu finden, so endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

Arbeitsrapporte

Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt unser temporäres Personal dem Einsatzbetriebe einen Arbeitsrapport vor, den der Einsatzbetrieb nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, eventuell die Reisezeit sowie andere im Voraus vereinbarte Spesen, welche durch die Unterschrift des Einsatzbetriebes auf dem Arbeitsrapport anerkannt worden sind, werden verrechnet.

Der vom Einsatzbetrieb unterzeichnete Arbeitsrapport berechtigt gemäss den vereinbarten und in der entsprechenden Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen Rechnung zu stellen (Art. 2). Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit des Arbeitsrapportes.

Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen werden in der Regel wöchentlich erstellt und an den Einsatzbetrieb gesandt. Nach Wunsch senden wir die Kundenrechnungen auch gerne 14-tägig oder monatlich zu. Die entsprechenden Beiträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto zahlbar. Unser temporäres Personal ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Im Inkassofall wird ein Verzugszins von 12% verrechnet.

Löhne und Sozialleistungen

Wir bezahlen selbst die Löhne und alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Angaben wie AHV/IV/EO, Kinderzulagen, Ferien, Feiertagsentschädigungen, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Pensionskasse, usw. Eventuelle Transport- und Mahlzeitenvergütung können jedoch, nach besonderer Vereinbarung, unseren Angestellten in bar oder Naturalien gewährt werden. Unser temporäres Personal ist durch uns bei der SUVA versichert.

Der Einsatzbetrieb kann weder unmittelbar für sich, noch mittelbar für Drittbetriebe oder durch Vermittlung einer anderen Gesellschaft, das ihm überlassene temporäre Personal anstellen. Indessen ist es dem Einsatzbetrieb möglich, das temporäre Personal zu nachstehenden Bedingungen unter Vertrag zu nehmen.

- Ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung drei Monate nach Beginn des Einsatzes erfolgt (Try & Hire). Bei einer vorzeitigen Übernahme (d.h. vor diesen 3 Monaten bzw. 13 Wochen) wird ein Honorar geschuldet. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Verwaltungsaufwand und Gewinn für 3 Monate, abzüglich bereits geleistete Verwaltungshonorar und Gewinn.
(Berechnungsbeispiel:
Lohn bei Festanstellung p.a.: CHF 70'000.00
Geleistete Arbeitswochen: 8.00
Fehlende Arbeitswochen: 5.00
Honorar 13% gemäss AGB für Dauerstellen: CHF 9'100.00
Ausstehendes Honorar (CHF 9'100 / 13 Wo. x 5 Wo.): CHF 3'500.00)
- Ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung nach einem Einsatzunterbruch von mindestens drei Monaten erfolgt.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrauensverhältnis zwischen neXt work AG und einem Einsatzbetrieb gilt als Gerichtsstand Zürich, Gesellschaftssitz der neXt work AG.
Vorliegender Vertrag unterliegt ausserdem dem Schweizer Recht.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen den AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz). Die Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlegasse 10, 8090 Zürich.

